



**Geschäftsführung  
Wahlausschuss für die  
Kommunalwahl 2014**

Herr Hurniak

Telefon: (0221) 25158

Fax: (0221) 21911

E-Mail: christoph.hurniak@stadt-koeln.de

Datum: 10.06.2013

**Kommunalwahl 2014**

**hier: Konstituierende Sitzung des Wahlausschusses zur Einteilung des Wahlgebietes**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 die Beisitzerinnen und Beisitzer für den Wahlausschuss der Kommunalwahl 2014 gemäß § 2 Abs. 3 KWahIG NW gewählt.

Sie wurden als persönliche/r Stellvertreter/in gemäß § 6 Abs. 1 KWahIO NW von Herr/Frau gewählt.

Zu Ihrer Information erhalten Sie hiermit Termin und Tagesordnung zu der 1. Sitzung des Wahlausschusses am

**Freitag, 05.07.2013**

**15:00 Uhr**

**Konrad-Adenauer-Saal, 1.18, Historisches Rathaus**

Sofern Ihre Beisitzern/Ihr Beisitzer am Sitzungstermin verhindert sein sollte, wird diese/dieser Sie hierüber unterrichten und ihr/ sein Schreiben sowie die beigelegte Anlage an Sie weitergeben. Wenn Sie den Vertretungsfall der Wahlorganisation, Herrn Sobczak unter Tel.: 221-21917, mitteilen, erhalten Sie von dort die erforderlichen Unterlagen.

Gemäß § 2 Abs. 3 KWahIG NW und § 6 Abs. 2 KWahIO NW weise ich Sie darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig ist. Die Verhandlungen und Entscheidungen trifft der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 KWahIG NW gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 KWahIG NW ist der Bürgermeister einer Gemeinde der Wahlleiter und damit Vorsitzender des Ausschusses.

**Tagesordnung**

1. Konstituierung des Wahlausschusses und Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
2. Beschluss über die Einteilung des Wahlgebietes in 45 Wahlbezirke zur Kommunalwahl 2014
3. Verschiedenes

Hinweise zur Tagesordnung:

zu TOP 1:

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

1.2 Die Verpflichtung der Besitzerinnen und Beisitzer erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 KWahlIO NW durch den Vorsitzenden

1.3 Bestimmung einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers und einer stellv. Schriftführerin bzw. eines stellv. Schriftführers für den Kommunalwahlausschuss

zu TOP 2:

Bitte beachten Sie, dass der Wahlausschuss gemäß Art. 12 Satz 2 KWahlZG, § 4 Abs. 1 KWahlIG NW, § 2 Abs. 1 KWahlIO NW die Entscheidung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke bis zum 20.10.2013 zu treffen hat.

Gemäß §§ 17 Abs. 4, 46 a Abs. 1, 46 b KWahlIG NW dürfen die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden.

Eventuelle weitere Vorschläge möglicher Wahlbezirkseinteilungen bitte ich kurzfristig bei mir einzureichen, damit diese auf ihre wahlrechtskonforme Umsetzbarkeit hin überprüft und rechtzeitig für die Sitzung aufbereitet werden können, so dass ein Beschluss in der Sitzung gefasst werden kann.

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KWahlIO NW sind die Mitglieder des Wahlausschusses nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

Gemäß § 6 Abs. 4 KWahlIO NW erhalten die Beisitzerinnen und Beisitzer für die Abgeltung ihrer Aufwände Sitzungsgeld.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Roters  
Wahlleiter  
(Oberbürgermeister)